

TE OGH 2021/5/26 7Ob58/21m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und die Hofrätin und die Hofräte Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich, MMag. Matzka und Dr. Weber als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei B***** F*****, vertreten durch die Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen die beklagte Partei A***** AG, *****, Schweiz, vertreten durch die Dorda Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 17.682,08 EUR sA, über den Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 10. Februar 2021, GZ 2 R 5/21z-12, womit der Beschluss des Landesgerichts Linz vom 10. Dezember 2020, GZ 11 Cg 25/20w-8, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens und der Revisionsrekurs werden zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 1.125,36 EUR (darin 80,46 EUR USt) bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Der Revisionsrekurs ist entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden – Ausspruch des Rekursgerichts nicht zulässig. Das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage ist nach dem Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel durch den Obersten Gerichtshof zu beurteilen. Eine im Zeitpunkt der Einbringung des Rechtsmittels tatsächlich aufgeworfene erhebliche Rechtsfrage fällt somit weg, wenn die bedeutsame Rechtsfrage durch eine andere Entscheidung des Obersten Gerichtshofs bereits vorher geklärt wurde (RS0112769 [T9, T11, T12]).

[2] 2. Der Oberste Gerichtshof hat zwischenzeitig die Frage der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte nach Art 9 Abs 1 lit b, Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007 für Klagen – durch das Verhalten eines schweizerischen Notars – Geschädigter gegen dessen in der Schweiz ansässige Berufshaftpflichtversicherung am 28. 4. 2021 in der in einem gleichgelagerten Parallelfall ergangenen Entscheidung 7 Ob 65/21s verneint. Dem geschädigten Kläger wurde weder durch Art 60 Schweizerisches Versicherungsvertragsgesetz (sVVG) und Art 41 Schweizerisches Obligationenrecht (OR) ein Direktanspruch eingeräumt, noch handelt es sich bei dem Berufshaftpflichtversicherungsvertrag zwischen dem Notar und der Beklagten um einen Vertrag zugunsten Dritter nach Art 112 OR, aus dem ein solcher abgeleitet werden könnte. [2] 2. Der Oberste Gerichtshof hat zwischenzeitig die Frage der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte nach Artikel 9, Absatz eins, Litera b,, Artikel 11, Absatz 2, LGVÜ 2007 für Klagen – durch das Verhalten eines schweizerischen Notars – Geschädigter gegen dessen in der Schweiz ansässige Berufshaftpflichtversicherung am

28. 4. 2021 in der in einem gleichgelagerten Parallelfall ergangenen Entscheidung 7 Ob 65/21s verneint. Dem geschädigten Kläger wurde weder durch Artikel 60, Schweizerisches Versicherungsvertragsgesetz (sVVG) und Artikel 41, Schweizerisches Obligationenrecht (OR) ein Direktanspruch eingeräumt, noch handelt es sich bei dem Berufshaftpflichtversicherungsvertrag zwischen dem Notar und der Beklagten um einen Vertrag zugunsten Dritter nach Artikel 112, OR, aus dem ein solcher abgeleitet werden könnte.

[3] 3. Eine Prozesspartei hat nach ständiger Rechtsprechung keinen verfahrensrechtlichen Anspruch, die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union durch das Gericht zu beantragen, sodass auch der entsprechende Antrag des Klägers zurückzuweisen war (RS0058452). Ein Vorabentscheidungsersuchen ist vor dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmungen und der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 13. 12. 2007, C-463/06, FBTO Schadeverzekerings NV – Jack Odenbreit) nicht erforderlich, zumal die Fragen des Klägers im Wesentlichen auf die Auslegung schweizerischen Rechts abzielen (auch 7 Ob 65/21s).

[4] 4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO; die Beklagte hat auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses hingewiesen. Bemessungsgrundlage war nur das reine Kapital (§ 4 RATG iVm § 54 Abs 1 JN; vgl RS0046466). [4] 4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 41, 50, ZPO; die Beklagte hat auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses hingewiesen. Bemessungsgrundlage war nur das reine Kapital (Paragraph 4, RATG in Verbindung mit Paragraph 54, Absatz eins, JN; vergleiche RS0046466).

Textnummer

E132063

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0070OB00058.21M.0526.000

Im RIS seit

02.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at